

Satzung des Tierschutzvereins Seelenkatzen e.V. (gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Seelenkatzen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen und wurde am 31.01.2021 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich – sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen – am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Tierschutz i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand sowohl für Haustiere als auch für die in Freiheit lebenden Tiere.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gewährung von Hilfen und Unterstützung für in Not geratener Tiere aus Griechenland und Rumänien, auch durch Aufnahme von Tieren in Pflegestellen im In- und Ausland, Versorgung und Betreuung und ggf. endgültiger Vermittlung an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung der Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
 - Den Bau und die Unterhaltung von Unterkünften für Tiere oder die Unterhaltung solcher, sowie dazu erforderlicher technischer Einrichtungen, auch als Hilfe zur Selbsthilfe.
 - Die Aufklärung der Interessenten und Adoptanten über die artgerechte Haltung und das Wesen der Tiere.
 - Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren.
 - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereine bzw. Organisationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die für sie Repräsentant sein soll.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden.
- (3) Mitglieder sind somit:
- a. stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (1)
 - b. und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (2)
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt und sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Neumitglieder können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten.

- (5) Die Mitglieder haben folgende:
1. Rechte
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen.
 2. Pflichten
 - Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
 - die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
 - übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
 - mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitglieder Daten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen,

- pünktlich und fristgemäß den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (Bringschuld des Mitglieds),
 - mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden (Schriftform ist auch per E-Mail gegeben). Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich das Mitglied vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Dies betrifft auch die Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr, wenn dieser bereits vor dem Austreten geleistet wurde. Das Mitglied hat sämtliche als Funktionsträger erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben und danach vorhandene elektronische Daten auf privaten Festplatten zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte – außerhalb des Vorstandes – ist untersagt.
- (9) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Dem geht eine Erinnerung voraus.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Maßgebend ist das Datum der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

- (4) Vorstandsmitglieder dürfen mehrere Posten ausüben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird durch Zuwahl der Vorstand ergänzt. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens zweimal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Schriftform ist auch per E-Mail gegeben) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Abgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann noch bis 3 Tage vor der Sitzung um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung erfordern, muss jedoch eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährleistet sein.
- (2) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide Vorsitzende nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.10.2022 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Ggf. vorher bestehende Satzung treten damit außer Kraft.